



## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS AF 6 (S. 118-121)**

Titel **Eydgenössisches Polizey-Concordat; von der  
Tagsatzung ratificiert den 22sten Junii 1813.**

Ordnungsnummer

Datum 22.06.1813

[S. 118] Die Löbl. Schweizer-Stände haben unter sich concordatsweise festgesetzt:

1.) Daß die Polizey gegen Reisende vervollkommnet; die Bedingnisse, unter denen Pässe ertheilt werden; die ausstellende Behörde, so wie die Requisite der Pässe bestimmt; und namentlich:

- a. Daß Pässe für das Ausland, so wie, wenn es Landsfremde betrifft, auch die Pässe für das Innere entweder einzig und allein von den Regierungs-Canzleyen, oder wo es die Localitäten nicht gestatten, zwar auch von den Obervollziehungs-Beamten ausgestellt, allemahl aber von den Regierungs-Canzleyen visiert, und in eine General-Controle eingetragen werden müssen. // [S. 119]
- b. Daß für das Innere der Schweiz Pässe nur von den Regierungs-Canzleyen, oder von den obern Vollziehungs-Beamten, und zwar allein auf solche Belege hin ertheilt werden, die über die Individualität des Paßtragers sichere und beruhigende Auskunft zu geben vermögen, um zu verhüten, daß nicht Bettler, Vaganten und gefährliche Leute unter dem Schutz eines Paßes ihr Wesen im Innern der Schweiz treiben, den Landleuten durch Abforderung von Herbergen, Allmosen u. s. f. beschwerlich fallen, oder gar das Jaunerwesen treiben.
- c. Daß wo möglich ein gemeinsames, und in der Schweiz ausschließlich geltendes Paßformular eingeführt werde, das alle die Requisite, deren ein wohl eingerichteter Paß bedarf, enthalten soll, und:
- d. Daß die Kundschaften für die Handwerksgesellen gänzlich abgeschafft, und dagegen Wanderbücher, wie solche in Deutschland gebräuchlich sind, eingeführt, und einzig von den obern Vollziehungs-Beamten ausgestellt werden.

2.) Daß sämmtliche Stände sich verpflichten, ein wachsames Aug zu haben auf Klöster und andere Orte, wo Allmosen ausgetheilt werden; alle sich dort // [S. 120] vorfindenden berufslosen Leute zu ergreifen und nach Maaßgabe der Umstände entweder wegzuschaffen, oder wenn es Signalisierte sind, an den ausschreibenden Richter abzuliefern, vorzüglich aber aufmerksam zu seyn, auf Diebshehler, auf Betteljuden, durch die das Jaunerwesen alimentirt wird; mit aller Strenge gegen dieselben zu verfahren, und mit vereinter Kraft und in Verbindung mit den benachbarten Mitständen, die zweckmäßigsten Maaßnahmen zur Aufrechthaltung der innern Sicherheit zu treffen.

3.) Daß von allen Ständen der Grundsatz als verpflichtend aufgenommen werde, keine der gemeinen Sicherheit gefährliche Schweizer zu verbannen, sondern sie in einheimische, oder ausländische Anstalten in Erhaltung zu setzen, in Hinsicht der Fremden aber solche Maaßnahmen zu treffen, daß ihre Deportation aus der Schweiz



den Mitständen nicht gefährlich werde. Weil aber in mehreren Cantonen sich keine oder wenigstens keine hinreichenden Anstalten finden:

4.) Daß der Landammann der Schweiz eingeladen werde, mit fremden Staaten Negotiationen einzuleiten; zu dem Endzweck, daß die einheimischen Verbrecher in äußere Zuchthäuser oder in entfernte Colonien ausgenommen werden, nach deren fruchtlosem Erfolg es sich dann fragen wird, // [S. 121] in wie fern es denen Cantonen, die keine Zuchthäuser besitzen, anstehen mag, zu Errichtung gemeinsamer Zuchthäuser sich zu vereinbaren, und endlich:

5.) Daß die signalisierten Verwiesenen, vorzüglich wenn es Landesfremde und, von der Polizey-Behörde des Cantons, wo sie aufgegriffen werden, wo möglich über die Grenze der Eidgenossenschaft gebracht, falls aber deren Wegschaffung über die Grenze nicht möglich wäre, diese Verwiesenen wiederum dem Canton zugeführt werden, welcher die Bannisationsstrafe gegen sie ausgesprochen hat; die Signalisierten hingegen, deren Arrestation verlangt wird, derjenigen Behörde ausgeliefert werden, von der sie ausgeschrieben worden sind.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/10.03.2016]